



NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 8 | 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Newsletter möchten wir Sie über die rentenrechtlichen Auswirkungen durch den Wiedereintritt der Meisterpflicht bislang zulassungsfreier Handwerke im Februar diesen Jahres informieren.

Rückblickend sei zu erwähnen, dass zunächst im Jahr 2004 die Novellierung der HwO dazu führte, dass die Meisterpflicht für 53 von 94 Handwerksberufen aufgehoben wurde. Ziel war es, Existenzgründungen im Handwerk zu erleichtern und mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Dieses Ziel wurde nicht vollständig erreicht, da sich zwar die Anzahl der Neugründungen im Handwerk erhöhte, viele Betriebe ohne Meisterpflicht jedoch nicht ausbildeten.

Das hat dazu geführt, dass durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) **seit dem 14. Februar 2020 für zwölf bislang zulassungsfreie Handwerke wieder die Meisterpflicht gilt.**

Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die im Folgenden aufgezählten zwölf Handwerke, soll ein höheres Maß an Qualität und Qualifikation die Zukunft des Handwerks sichern und insbesondere auch die Möglichkeit schaffen, diese generationsübergreifend weiterzugeben.

Folgende zwölf Handwerke wurden erneut in die Anlage A zur HwO - dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Gewerke - aufgenommen:

Das bedeutet, dass die bereits vor dem 14. Februar 2020 bestehenden Betriebe, auch ohne Vorhandensein eines Meisters in der Handwerksrolle fortgeführt werden und von Amts wegen in die Anlage A der Handwerksrolle umgetragen werden.

Sofern sich jedoch ab dem 14. Februar 2020 Änderungen in der Betriebsstruktur ergeben, könnte der grundsätzlich vorhandene Bestandsschutz entfallen und die im Folgenden dargestellten rentenrechtlichen Auswirkungen sich ergeben.

Auswirkung auf die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

In Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung hat der Wiedereintritt der Meisterpflicht zulassungsfreier Handwerke zur Folge, dass Selbstständig tätige Gewerbetreibende, die am 13. Februar 2020 nicht versicherungspflichtig waren, in der ausgeübten Tätigkeit weiterhin nicht versicherungspflichtig bleiben, wenn sie allein aufgrund der Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung zum 14. Februar 2020 versicherungspflichtig würden (§ 229 Abs. 8 SGB VI).

Wer sich allerdings erst nach dem 14. Februar 2020 in einem der aufgezählten zulassungspflichtigen Handwerke selbstständig macht, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes grundsätzlich versicherungspflichtig (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI) und muss

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Glasveredler
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Raumausstatter
- Orgel- und Harmoniumbauer

Für diese zulassungspflichtigen Handwerke gilt somit zukünftig auch entsprechend der Handwerksordnung (§1 HwO), dass der selbständige Betrieb nur bei einer Eintragung in die Handwerksrolle gestattet ist. In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer über einen Befähigungsnachweis nach §§ 7 ff. HwO (insbesondere die Meisterprüfung) verfügt.

Bestandsschutz

Wurde bereits vor dem 14. Februar 2020 ein zulassungsfreies Handwerk selbständig betrieben, das aufgrund der Änderung der Anlage A zur HwO erstmals zulassungspflichtig geworden ist, besteht ein Bestandsschutz (§ 126 HwO).

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Demnach erweitert der Meisterzwang die Rentenversicherungspflicht für viele handwerkliche Berufe.

Die Rentenversicherungspflicht gilt solange, wie keine 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten nachgewiesen werden können. Erst nach Ablauf von 18 Jahren Beitragszeiten (Pflicht - und freiwillige Rentenversicherung) kann sich der pflichtversicherte Handwerker von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Nicht immer ist jedoch eine Befreiung ratsam. Sprechen Sie uns gerne an.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass insgesamt bei einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA) dagegen jedoch gilt, dass der Gesellschafter nicht als Handwerker versicherungspflichtig ist. Rentenversicherungspflicht kann dann wiederum nur als Beschäftigter oder als Selbstständiger mit einem Auftraggeber bestehen.

Sofern Sie weitere Informationen benötigen - wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

Melanie Guttmann



Die Autorin

Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttman für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttman bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttman die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /
Internationales Sozialversicherungsrecht /
Rentenrechtliche Beratung

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttman@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORN BACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORN BACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORN BACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier.**

Copyright 2020 DORN BACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**